

### **§ 1 Name**

Der Name des Vereins lautet „Xbase-User-Group Cologne“. Er hat seinen Sitz in Leverkusen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Software. Insbesondere bei der Verwendung des Compilers „Xbase“. Zur Verwirklichung des Zwecks veranstaltet der Verein regelmäßige Treffen, beteiligt sich an entsprechenden Internetforen und nimmt an Veranstaltungen zum Thema teil oder organisiert diese. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle und weder gewerbliche, noch kommerzielle oder politische Zwecke.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bekannt zu machen. Der Austritt wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres gültig. Eine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Ab dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (Eingang bei einem Vorstandsmitglied) ist das ausgetretene Mitglied nicht mehr stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 6 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 9 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Alternativ kann die Einladung per eMail erfolgen. Die Mitglieder bestätigen durch eine Antwort auf diese eMail den Empfang. In diesem Falle gilt die Einladung als ordnungsgemäß und die Versammlung damit als beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei schriftlicher Einladung ist die Versammlung in jedem Fall unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, ohne Form und Fristen einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% der Mitglieder anwesend sind.

### **§ 10 Leitung und Inhalte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen finden durch nicht geheime Stimmabgabe statt. Es zählt das Handzeichen. Per Video-Konferenz zugeschaltete Mitglieder werden wie anwesende Mitglieder behandelt. Alle Beschlüsse sind im Protokoll entsprechend festzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von 2 Jahren zwei Mitglieder die die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Kassierers/der Kassiererin überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### **§ 11 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu erstellen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.

Die vorstehende Satzung wurde am 02. Dezember 2008 errichtet.